



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sammel-Atlas für den Bau von Irrenanstalten

Kolb, Gustav

Halle, 1902/1907

IV. Versammlungsgebäude

[urn:nbn:de:hbz:466:1-94512](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-94512)

Grösse und Einrichtung erhalten, welche die Desinfektion eines ganzen Bettes gestatten.

Unter den für Wirtschaftsgebäude zur Anwendung gelangenden Typen erfreut sich in letzter Zeit auch in unseren Anstalten jener Typus besonderer Beliebtheit, welcher die durch einen Mittelbau getrennten Haupträume (Küchenraum, Waschkraum) in bedeutender Höhe hält und auf mehreren Seiten mit den zugehörigen Nebenräumen umgibt, welche so niedrig gehalten sind, dass die centralen Haupträume Luft und Licht in reichem Maasse durch hoch angebrachte Fenster über diesen Nebenräumen erhalten.

Die Vorzüge dieser Anordnung liegen in der Uebersichtlichkeit der Anlage, in der dadurch bedingten Bequemlichkeit des Betriebes; es ist ferner als günstig zu bezeichnen, dass die Haupträume mit ihren maschinellen etc. Anlagen und Einrichtungen durch die vorgelagerten Nebenräume vor dem Eindringen unberechtigter Elemente mehr oder minder vollständig geschützt sind.

Dieser Typus (vgl. Grundriss C Theil B.) darf daher, wenn auf Thürverbindung zwischen den Haupträumen und den Nebenräumen, in welchen Kranke in erwähnenswerther Anzahl beschäftigt werden, verzichtet wird, als durchaus empfehlenswerth bezeichnet werden, besonders wenn einer Seite eines jeden Hauptraumes Nebenräume nicht vorgelagert werden; denn es dürfte nicht ganz human sein das dort thätige Personal, ohne dass eine zwingende Nothwendigkeit bestände, ganz von dem Anblicke der Aussenwelt abzuschliessen.

III. Wohnungen für Aerzte und Beamte.

Heil- und Pflegeanstalten haben im Allgemeinen auf je 100 Kranke einen Krankendienst thuenenden Arzt vorzusehen. Der Direktor, in Anstalten mit mehr als 600 Kranken auch der I. Oberarzt, sind nicht als dienstthuend im Sinne des obigen Postulates zu bezeichnen. Bei Anreihung einer Nerven- und Trinkerheilstätte ist die Aufstellung eines weiteren Arztes wünschenswerth. Für $\frac{2}{3}$ der so fixirten Aerztezahl sind Familienwohnungen vorzusehen, von den ledigen Aerzten wohnt zweckmässig einer im Verwaltungsgebäude. Ob der Direktor im Verwaltungsgebäude oder in einer eigenen Villa Wohnung nimmt, ist der Entscheidung des betreffenden Herrn zu überlassen; in grossen Anstalten ist letzterer Modus wohl zu bevorzugen.

Es sind zu fordern:

Für den Direktor:

1 grosser Salon (1 weiterer Repräsentationsraum), Arbeitszimmer (Zimmer für den Direktorialsecretär),

1 (2) Wohnzimmer, 1 Speisezimmer, 3 Schlafzimmer, 1 Fremdenzimmer; Garderobe, Speisezimmer, Bad, Magdkammer, Küche, Aborte.

Für die Oberärzte:

1 Salon, 1 Arbeitszimmer, 1 Wohnzimmer, 2 (3) Schlafzimmer, 1 Fremdenzimmer; Speisezimmer, Garderobe, Magdkammer, Küche (Bad), Abort.

Für die übrigen verheiratheten Aerzte:

1 Salon, 1 Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer, 1 Fremdenzimmer; Speise-, Magdkammer, Küche, Abort (Bad).

Für die ledigen Aerzte:

Wohnzimmer, Schlafräum, Abort.

(Die eingeklammerten Räume sind lediglich in grossen Anstalten zu fordern, im übrigen nur als wünschenswerth zu bezeichnen; dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für weniger gut bezahlte Aerzte eine allzu grosse Wohnung unter Umständen in Bezug auf Einrichtung und Betrieb direkt eine schwere, finanzielle Last bedeuten kann.)

Was die Wohnungen der übrigen Beamten und Bediensteten anlangt, so wird im allgemeinen daran festzuhalten sein, dass die Wohnung des ersten Verwaltungsbeamten etwa die Mitte hält zwischen dem was für die Oberärzte und dem was für die übrigen verheiratheten Aerzte gefordert wurde; für den Lehrer, für 1—2 weitere Verwaltungsbeamte, für den Gutsinspector, für den Anstaltstechniker sind Küche etc., 4 heizbare Zimmer, für den Gärtner, eventuell Oberpfleger Küche etc., 3 heizbare Zimmer, für das übrige verheirathete Personal Küche etc., 2 heizbare Zimmer zu fordern.

Vgl. im übrigen Seite 220 ff.

IV. Das Versammlungsgebäude

hat den Kranken die für den Gottesdienst und zu geselligen Unterhaltungen nöthigen Räume zu bieten; zuweilen angereiht bzw. vicariirend in den gleichen Räumen untergebracht sind Turnhalle, Schule, Unterhaltungsbibliothek, Pflegerkasino.

Bezüglich der Unterbringung der beiden Hauptkategorien von Räumen sind folgende Modalitäten denkbar:

1. Der zu geselligen Zwecken vorgesehene Raum dient auch kirchlichen Zwecken.

Billigste Lösung, doch wohl nur für sehr kleine oder sehr arme Anstalten, am ersten noch für Specialanstalten für Epileptiker bzw. als provisorische Einrichtung zu empfehlen.

2. Im Erdgeschosse befinden sich die Unterhaltungsräume, deren grösster auch als Turnhalle dient, während Nebenräume zu Schulzwecken Ver-

wendung finden; im Obergeschosse befinden sich die kirchlichen Zwecken dienenden Räume.

3. Kirchliche und Unterhaltungsräume befinden sich neben einander im Erdgeschosse.

Constructiv schwierig, theuer, höchstens vielleicht in Specialanstalten für Epileptiker zu empfehlen.

4. Kirche und Unterhaltungsräume befinden sich je in einem eigenen Gebäude, bezw. die Kirche ist in einem eigenen Gebäude untergebracht, während die Unterhaltungsräume einem anderen Gebäude (Verwaltungsgebäude, ein offener Pavillon etc.) angelehnt wurden.

Kaum zu empfehlen, wegen der selbst für grössere Anstalten wenig wünschenswerthen Erhöhung der Zahl der Gebäude bezw. wegen der constructiven Schwierigkeiten befriedigender Lösungen.

1. Die kirchlichen Zwecken dienenden Räume

können in ein Obergeschosse verlegt werden (abgesehen vielleicht von Specialanstalten für Epileptiker).

Begründung:

1. Da die Gottesdienste bei Tag stattfinden, fällt eine Anzahl der Gefahren weg, die mit dem Treppensteigen bei den doch meist abendlichen bezw. nächtlichen Unterhaltungen verbunden wären.

2. Der gleiche Umstand verringert wesentlich die Möglichkeit einer Gefährdung der Kranken durch die grössere Erhebung der Fenster über dem Fussboden, zumal

3. Kirchenfenster sich leicht in unauffälliger Weise gegen Sturz aus dem Fenster sichern lassen.

Ausser diesen psychiatrischen dürfte eine Reihe von technischen Gründen gegen die Verlegung der Unterhaltungsräume in das Obergeschosse sprechen.

Notwendig sind

a) ein grosser Raum für die Gemeinde, direkt von aussen bezw. vom Treppenhause zugänglich;

b) je ein kleinerer Nebenraum für weniger sociale männliche und weibliche Kranke, möglichst direkt von aussen bezw. vom Treppenhause zugänglich, möglichst nahe bei den Aborten situiert. Die Fenster der 3 Räume sind durch Hochziehung der Brüstung und enge Scheibentheilung zu sichern.

Die Bodenfläche jener 3 Räume werde so gross bemessen, dass je nach der Labilität der Krankenbevölkerung Plätze vorhanden sind für $\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{5}$ der Krankenzahl der numerisch prävalirenden Confession plus $\frac{1}{4}$ jener Ziffer als Plätze für Beamte, Bedienstete,

Angehörige; mindestens $\frac{2}{3}$ der Plätze, sind im grossen Hauptraum vorzusehen. Die Maximalprocentzahlen treffen hier wie bei den Festräumen auf Anstalten mit einem Verhältnisse der Aufnahmen zum Bestande von 1:4 bis 1:2, in Anstalten mit labilerer Krankenbevölkerung sinkt der Bedarf rasch, in Anstalten mit weniger labiler Bevölkerung langsam.

Eine Heil- und Pflegeanstalt mit einem Verhältnisse der Aufnahmen zum Bestande von 1:3 hätte bei 600 Kranken, unter diesen 400 Katholiken, mithin Plätze zu bieten für $400 \times \frac{2}{5} = 160 + 40 = 200$ Personen; im Hauptraum wären mindestens 130 Plätze zu fordern.

Die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Anstalt familiär verpflegten Kranken, die Kranken einer event. angereichten Trinkerheilstätte werden in der Regel die betr. Dorfkirche, die Kranken einer event. angereichten Nervenheilstätte werden vielfach eine der Stadtkirchen aufsuchen.

c) Altarraum mit kleinem Raume für die zu den kirchlichen Handlungen nothwendigen Gefässe, Gewänder.

d) Zimmer für den Geistlichen.

e) Getrennte Aborte für die beiden Geschlechter mit gesicherten Fenstern.

f) Raum für die Orgel, die Sänger eines event. Kirchenchores.

Die Räume für die Gemeinde und Geistlichen sind heizbar zu gestalten; bei dem eventuellen zulässigen Verzicht auf Centralheizung ist für erstere Räume die Möglichkeit der Heizung von aussen zu fordern.

Zuweilen vorgesehen sind:

a) Besondere Nebenräume für die Familien der Aerzte und Beamten. Sie sind durch die Einrichtung von Nebenräumen für insocialere Elemente entbehrlich und widersprechen dem Principe der möglichsten Gemeinschaft zwischen Aerzten etc. und Kranken.

b) Garderoberräume.

Entbehrlich.

c) Ein weiterer Raum für den Geistlichen der anderen Confession.

2. Die Unterhaltungszwecken dienenden Räume.

Als Veranstaltungen, welche in diesen Räumen stattfinden, kommen in Frage: Theateraufführungen, Concerte, Vorführung von Projektionsbildern (Kinetograph etc.), Tanzunterhaltung, Maskenfest, Festmahl, Weihnachtsbescheerung, Proben zu diesen Veranstaltungen, gemeinsame Singstunden und einzelne gemeinsame Unterrichtsstunden für beide Geschlechter,

event. Instruktions- und Fortbildungskurse, Vorträge für das Pflegepersonal. Dementsprechend ist zu fordern:

a) Der Festsaal; derselbe ist in grösseren Dimensionen zu halten als die Kirche.

(In der Kirche verteilen sich die Kranken auf die verschiedenen Confessionen; Tische etc. fehlen; die Kranken müssen sich nicht wie im Festsaaale beim Tanze bewegen; Gottesdienste finden wesentlich häufiger statt als Vergnügungen). An den festlichen Veranstaltungen wird auch ein Theil der extern familiär verpflegten Kranken Theil nehmen.) Centralheizung ist kaum entbehrlich, jedenfalls möge die Heizung auch in ausgiebiger Weise ventilatorisch verwerthet werden. Die Beleuchtung ist der Möglichkeit direkter Einwirkung durch die Kranken zu entziehen; Sicherung der Fenster ist höchstens in der Weise nothwendig, dass kleinere, den Kranken zugängliche Seitenflügel und nur dem Personale zugängliche Mittelflügel vorgesehen werden.

Bei Theateraufführungen, Concerten, Vorführung, Weihnachtsbescheerung dient der Saal als Zuschauerraum, bei Tanzunterhaltungen als Tanzsaal. Für gewöhnlich stehen in diesem Saale die Turngeräthe; eventuell kann hier der Unterricht stattfinden.

b) Je ein Nebenraum für insocialere männliche und weibliche Kranke.

Diese Räume sind so zu situiren, dass der Blick auf die Bühne von einem grossen Theile des Zimmers aus frei ist; sie seien vom Flure wie von den Aborten direkt zugänglich; eine eigene, auf einen abgetrennten Flur führende Hausthüre ist wünschenswerth; die oben angegebene Fenstersicherung möge nicht fehlen.

Hauptraum und die beiden Nebenräume sind so gross anzulegen, dass in ihnen, je nach der Labilität der Krankenbevölkerung, $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ der gesammten anstaltsverpflegten Kranken bei gedrängter Anordnung ohne Tische, Sitzgelegenheit finden; für Beamte, Bedienstete, deren Familien, Angehörige der Kranken, Gäste aus der Stadt ist ferner $\frac{1}{3}$ der obigen Ziffer hinzu zu fordern. $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$ der Plätze sind im grossen Raume vorzusehen.

Eine Heil- und Pflege-Anstalt von 600 anstaltsverpflegten Kranken hätte Platz zu bieten für $600 \times \frac{1}{2} = 300 + 100 = 400$ Personen; davon würden 260—300 auf den grossen Saal treffen.

c) Mindestens ein direkt an den grossen Festsaal grenzender und auch von den beiden Nebenzimmern leicht erreichbarer Büffetraum, von welchem aus Speisen und Getränke abgegeben werden; eigene Hausthüre kann wünschenswerth sein.

d) Eine Garderobe für jede der beiden Geschlechtsseiten, nahe bei den Eingängen für jedes Geschlecht gelegen.

e) Die Bühne ist genügend umfangreich anzulegen, um die Aufführung kleiner Theaterstücke zu gestatten; wird auf die Einrichtung eines Schnürbodens verzichtet, so sind der Bühne 2 Requisitionszimmer direkt anzuschliessen, in welchen die Dekorationen, die Turngeräthe, momentan nicht benötigte Tische, Stühle des grossen Saales etc. untergebracht werden, wenn Bühne und Festsaal zu anderen Zwecken frei gemacht werden müssen. Bei Tanzunterhaltungen, Maskenfesten hält sich auf der Bühne (und in den Nebenräumen) der nicht aktiv theilnehmende Theil der Anstaltsbevölkerung auf, bei Concerten befinden sich dort Sänger bezw. Orchester, bei der Weihnachtsbescheerung ist dort vielleicht der Christbaum aufgestellt. Eventuell kann die Bühne, besonders wenn Nebenräume in entsprechender Weise angeschlossen wurden, bei entsprechendem Abschluss gegen den Festsaal als Schulzimmer Verwendung finden.

g) Unmittelbar der Bühne anzureihen ist beiderseits ein Ankleidezimmer für männliche und weibliche Schauspieler.

h) Für die Kranken ist auf jeder Geschlechtsseite ein Abort vorzusehen mit möglichst günstigen Ventilationsverhältnissen, von dem Festsaaale wie von dem Nebenraume für insocialere Elemente aus leicht zu erreichen, doch so weit von jenen Räumen entfernt, dass Luftverschlechterung jener Haupträume nicht zu fürchten ist. Die Zahl der Sitze und Becken werde reichlich bemessen. Ein weiterer Abort ist im Anschluss an die Bühne vorzusehen.

Zuweilen vorgesehene Räume.

Auf einen besonderen Raum für die Familien der Beamten und Aerzte ist zu verzichten.

Das in der Regel wohl am besten im Versammlungsgebäude unterzubringende

3. Pflegerkasino

hat auf jeder Geschlechtsseite zu enthalten:

1. einen grösseren Versammlungsraum von 25 bis 40 qm;
2. in grösseren Anstalten noch einen zweiten kleineren Tagraum von 15 — 25 qm;
3. 1 — 2 kleinere Schlafräume für je 1 — 3 Personen (davon einer event. in Bodenräumen);
4. Abort.
5. Requisitionskammer (event. in Bodenräumen).

Den Kasinoräumen jeder Geschlechtsseite ist Park- bezw. Gartenantheil anzugliedern.

Der Bedarf an

4. Unterrichtsräumen

ist je nach dem Procentsatze der verpflegten Kinder bes. je nach dem Procentsatze der Imbecillen und Idioten ein äusserst wechselnder; im allgemeinen wird ein Raum von 40—50 qm, bezw. werden 2 Räume von je 30—40 qm selbst für grössere Heil- und Pflegeanstalten mit gemischtem Bestande genügen. Als Schulräume kommen in Betracht

1. der Festsaal (für gewisse Arten von Unterrichtsstunden, z. B. Singstunden, an denen viele Kranke (auch zahlreiche Erwachsene) Theil zu nehmen pflegen) oder
 2. die Bühne (vollkommen abgeschlossen gegen den Festsaal) oder
 3. die Nebenräume des Festsaaes.
- Für die Benutzung des

V. Werkstattgebäudes

kommen in Frage:

A. Ständig bezw. längere Zeit hindurch.

1. Kranke, bei welchen Bedenken gegen den Verzicht auf Beschäftigung im landwirthschaftlichen Betriebe nicht bestehen und welche in der Lage sind, Arbeiten zu verrichten, deren Ausführung mit eigenen Kräften im Interesse der Anstalt gelegen ist.

Hierher gehören: Reparaturen von Kleidungsstücken und Schuhwerk bezw. die Herstellung von Kleidern und Schuhen; ferner Schreiner-, Tüchener-, Tapezier-, Buchbinder- etc. Arbeiten.

Die betreffenden Arbeiten haben sich über das ganze Jahr zu erstrecken, vielleicht mit der einzigen Ausnahme, dass während der rauhen Jahreszeit der Betrieb erhöht wird, während der Erntezeit vorübergehend ruht.

2. Kranke, die früher in einem Handwerke etc. thätig waren und an einer Psychose leiden, welche die Möglichkeit bezw. Wahrscheinlichkeit einer späteren dauernden oder zeitweisen Entlassung voraussehen lässt, während gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Kranke bei anderweitiger Beschäftigung seine bisherigen Fertigkeiten verlieren würde (zahlreiche Fälle von Dementia praecox, vereinzelte Paranoia-Fälle).

Es ist zu fordern, dass neben den oben angeführten, auch aus ökonomischen Rücksichten stets einzurichtenden Betrieben, für solche Kranke auch Gelegenheit zu landesüblichen Beschäftigungsarten vorgesehen werden (Webereiarbeiten, Spielwaarenfabrikation, Korbflechten, Strohwaa-fabrikation etc.).

3. Arbeitsfähige Kranke mit erheblichem Fluchtverdachte bezw. erheblicher Gefährdung der Aussenwelt bei Entweichungen, soweit für jene Kranke nicht direkte Indikation zur Beschäftigung im landwirthschaftlichen Betriebe gegeben ist.

(Forense, gemeingefährliche, sexuell stark erregte Kranke etc.) Diese Kranken sind, soweit sie nicht zufällig ein Handwerk erlernt haben, bezw. zur Erlernung eines solchen trotz der Psychose befähigt sind, mit leichten mechanischen Arbeiten (Rosshaarpfupfen, Strohflechten, Dütinkleben etc.) bezw. als Handlanger bei anderen Werkstättenbetrieben zu verwenden.

4. Ein Theil der arbeitsfähigen Kranken, denen Werkzeuge nicht anvertraut werden dürfen.

Diese Kategorie ist mit den sub 3 angeführten mechanischen Arbeiten zu beschäftigen.

5. Arbeitsfähige Kranke, welche zur Beschäftigung im Freien trotz regelmässig wiederholter Versuche nicht zu bewegen sind.

Es wird sich hier in der Regel um Handwerker bezw. um Kranke handeln, welche zur Erlernung eines Handwerkes noch befähigt sind.

6. Arbeitsfähige Kranke, welche in Rücksicht auf ihren körperlichen Zustand während der rauhen Jahreszeit von der Beschäftigung im Freien auszuschliessen sind.

In der Regel wird es sich um hinfällige Kranke mit geringen Arbeitsleistungen und nur zu leichten mechanischen Arbeiten befähigt, handeln.

B. Vorübergehend.

Bei ungünstigem Wetter (sehr strenge Kälte, sehr starke Niederschläge) sämtliche, sonst im landwirthschaftlichen Betriebe beschäftigte Kranke, soweit für dieselben nicht geschützte Arbeitsgelegenheit in den Oekonomiegebäuden (Stallungen, Scheunen), in den Holzlegen, in den Krankenpavillons vorhanden ist.

Nur sehr wenige „Handwerker“; meist minderwerthige, vorzugsweise mit leichten mechanischen Arbeiten zu beschäftigende Kranke.

Wir haben demnach bei schlechtem Wetter einen verstärkten (Winter-) Betrieb, bei gutem Wetter einen reducirten (Sommer-) Betrieb zu erwarten; während der Erntezeit ist der Betrieb in allen oder fast allen seinen Theilen einzustellen; diese Pause ist zur baulichen Wiederherstellung der betreffenden Räume zu verwenden. Die Differenz zwischen Sommer- und Winterbetrieb ist bei den eigentlichen Handwerken eine relativ geringe, bei den leichten mechanischen Arbeiten, eventuell bei einzelnen, in grosser Ausdehnung landesüblichen Industriezweigen dagegen eine sehr bedeutende.